

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung

Die Landesbeauftragte für  
Menschen mit Behinderungen



SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Bearbeiterin / Bearbeiter

Zimmer:

Tel.

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

26. Januar 2026

**Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung  
der Berliner Kinder und Jugendhilfe – AG KJHG (Entwurf vom 22.12.2025)**

vielen Dank für den am 15.01.2026 durchgeführten Fachaustausch und die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Gesetzesvorhaben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Interessenvertretungen der AG Menschen mit Behinderungen bei SenBJF nach § 19 Abs. 1 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) sowie der Landesbeauftragten nach § 17 Abs. 2 LGBG. Die kommentierte Datei im Nachgang zum Fachaustausch ist Ihnen bereits am 19.01.2026 per E-Mail zugegangen. Auf Basis dieser nehmen wir wie folgt gemeinsam Stellung:

**Zu § 1 – Zweck des Gesetzes**

Es sollte ein Querverweis auf das am 7. Oktober 2021 in Kraft getretene LGBG (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)) erfolgen. In diesem sind auch Vorgaben zu Verpflichtungen öffentlicher Stellen hinsichtlich des gleichberechtigten Genusses aller Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen (§ 9 LGBG) und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (§ 10 LGBG) enthalten, die auch für die Kinder- und Jugendhilfe gelten.

---

<sup>1</sup>Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: [post@senasgiva.berlin.de](mailto:post@senasgiva.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/asgiva](http://www.berlin.de/sen/asgiva)

## Zu § 2 – Aufgaben der Jugendhilfe

§ 2 Abs. 2 AG KJHG sollte lauten: „Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen *aller jungen Menschen unter Berücksichtigung der für die jeweiligen relevanten Bedarfe* auch fachübergreifend...“

## Zu § 3 – Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen

Die Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen sollten in allen Absätzen die Rechte und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die Barrierefreiheit im Sinne von § 4 LGBG (insbesondere Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) sowie die Gewährung von angemessenen Vorkehrungen im Sinne von § 5 LGBG. Um Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Begrifflichkeiten zu vermeiden, sollten diese Definitionen, einschließlich des Verweises auf das LGBG, in einem eigenen Absatz im AG KJHG aufgenommen werden.

Im Einzelnen bedeutet dies zudem:

- Abs. 1 sollte ergänzt werden um den Aspekt der Barrierefreiheit gemäß § 4 LGBG: „Dienste und Einrichtungen müssen überschaubar organisiert, *barrierefrei, also in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar* sowie örtlich und zeitlich...“
- Abs. 2 sollte ergänzt werden um den Aspekt der gleichberechtigten Teilhabe: „Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen *aller jungen Menschen sollen Benachteiligungen abgebaut, gleichberechtigte Teilhabe hergestellt und die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter verwirklicht werden. Dazu sind auch spezifische Leistungen zu entwickeln und anzubieten.*“
- Abs. 3 sollte um junge Menschen mit Behinderungen ergänzt werden. „... auch für den Umgang mit Menschen unterschiedlicher sexueller Identität sowie für *alle jungen Menschen mit Behinderungen.*“
- Abs. 4 sollte konkretere Vorgaben zur Berücksichtigung von Vielfalt machen. Dadurch, dass von „allen jungen Menschen und ihren Familien“ gesprochen wird bzw. der Begriff „inklusive“ eingefügt wird, ist nicht hinreichend konkret vorgeben, welche Grundsätze für eine Gleichberechtigung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien festgelegt sind. Wichtig sind dabei insbesondere unter Nr. 1 die Barrierefreiheit (im umfassenden Verständnis des LGBG) und der gleichberechtigte Zugang sowie unter Nr. 2 eine Konkretisierung der inklusiven Ausgestaltung, bspw. mit Bezug zu § 80 SGB VIII (wirksam), § 9 SGB VIII (Teilhabe und Abbau von Barrieren) oder über die Definition von Behinderung nach § 7 Abs. 2 SGB VIII. Auch zählt die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen dazu.

Insbesondere der Gedanke des Abbaus von Barrieren sollte sich im AG KJHG finden. Dies, wie auch das Ziel der Teilhabe, ist erst erreicht, wenn ein Einbezug nicht nur aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen gedacht wird, sondern wenn alle Kinder und Jugendlichen in erster Linie als Kind oder Jugendliche betrachtet werden bzw. wenn auch Menschen ohne Behinderungen Kontakt und gemeinsame Nutzung mit Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird. Nur dann kann auch gesellschaftlich Inklusion und Teilhabe gelingen.

#### Zu § 5 – Beteiligung von jungen Menschen und Familien

Diese Norm sollte überarbeitet werden, um eine Präzisierung von Beteiligung vorzunehmen. Eine Konkretisierung ähnlich des § 8, insbesondere Abs. 4, SGB VIII, wäre beispielsweise denkbar. Beteiligung muss in verständlicher, nachvollziehbarer, wahrnehmbarer und geeigneter Form, insbesondere auch über den Einbezug des Expert\*innenwissens der Familien erfolgen. Ziel von Beteiligung sollte die wirksame und bedarfsdeckende Hilfe sein. Insbesondere muss in § 5 Abs. 1 AG KJHG die Vorgabe von § 8 Abs. 4 SGB VIII, dass Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sichergestellt werden muss, aufgenommen werden, um individuelle Voraussetzungen der Gesprächsführung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu beachten und ggf. angemessene Vorkehrungen bereitzustellen.

#### Zu § 5b – Form der Beratung

Es sollte nochmal geprüft werden, ob der Begriff „Videoschaltkonferenz oder online“ so erforderlich und hinreichend klar ist. Besser wäre der Verweis auf digitale bzw. online-Formate allgemein. Dabei ist deren Barrierefreiheit zu beachten. Zudem sollte der Verweis auf § 8 Abs. 4 SGB VIII erfolgen oder die Vorgabe übernommen werden und der Absatz ergänzt werden um: *„Die Beratung ist in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form sicherzustellen.“*

#### Zu § 6 – Grundsätze der Jugendarbeit

In § 6 Abs. 1 sollte die „ganzheitliche Förderung junger Menschen“ ergänzt werden um das Wort alle, um die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit zu betonen: „Sie umfasst die ganzheitliche Förderung *aller* jungen Menschen durch...“.

§ 6 Abs. 7 sollte – im Sinne der inklusiven Ausrichtung der Jugendarbeit – nicht nur die Anpassung der Angebote an das Lebensalter, sondern auch an den Entwicklungsstand umfassen. Auch das SGB VIII differenziert, etwa in § 8 Abs. 1 SGB VIII, nach dem Entwicklungsstand.

Die Ergänzung in § 6 Abs. 9 ist sinnvoll, sollte aber die Aspekte der Barrierefreiheit gemäß § 4 LGBG sowie der Angemessenen Vorkehrungen gemäß § 5 LGBG berücksichtigen, um die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und ohne fremde Hilfe zu

verdeutlichen: „Dabei sind die Barrierefreiheit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten.“

#### Zu § 6a - Ziele der Jugendarbeit sowie § 6 b Schwerpunkte der Jugendarbeit

Es sollten die Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen mit Behinderungen sowie der Diskriminierungsschutz umfassender aufgenommen werden sowie die Ermöglichung von Teilhabe besser berücksichtigt werden. Dabei ist es wichtig, das Ziel einer inklusiven und diskriminierungsfreien Jugendhilfe in Bezug auf alle normierten Teilaspekte (Grundsätze, Ziele, Formen etc.) zu berücksichtigen. Dementsprechend sollte sowohl in Bezug auf die Ziele als auch auf die Schwerpunkte der Jugendarbeit eine eigene Nummer zur Gleichberechtigung von jungen Menschen mit Behinderungen und zur Nichtdiskriminierung aufgenommen werden.

#### Zu § 13 – Aufsuchende Jugendarbeit

Es sollte ein Satz 2 eingefügt werden, wonach mögliche zugrundeliegende seelische Behinderungen und damit verbundene Teilhabebedarfe bei aufsuchender Jugendarbeit zu prüfen und zu berücksichtigen sind: „...soziale Integration. *Zugrundeliegende etwaige seelische Behinderungen und daraus resultierende Teilhabebedarfe sind zu erheben und zu berücksichtigen.* Die Angebote...“

Zusätzlich fehlt zudem der Aspekt, dass auch junge Menschen, die straffällig geworden sind, Behinderungen haben können. Die aufsuchende Jugendarbeit muss also ebenfalls die Aspekte Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen konsequent mitdenken und dies sollte rechtlich verankert werden.

#### Zu § 14 – Schulbezogene Jugendsozialarbeit

§ 14 Abs. 1 S. 2 sollte ergänzt werden um die Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderungen und dementsprechend lauten: „... und Lehrkräfte *und berücksichtigt die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen.*“

#### Zu § 15a – Kinder und Jugendmedienschutz

Bei dieser Vorschrift sollten die Lebenslagen von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen mitgedacht werden, d.h. es sollte auch berücksichtigt werden, dass Angebote barrierefrei sein müssen und dass die spezifischen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden müssen, um digitale Teilhabe zu ermöglichen.

#### Zu § 16 – Besonderer Schutz junger Menschen

Es ist zu begrüßen, dass die berücksichtigten Formen der Gewalt erweitert werden. § 16 Abs. 1 sollte auch erweitert werden um den Schutz vor Zwang, häuslicher Gewalt und institutioneller / struktureller Gewalt:

- Der Begriff des Zwangs hat zwar eine Schnittmenge zum Gewaltbegriff, ist aber nicht damit identisch. Unter Zwangsmaßnahmen fallen zum Beispiel Isolation, Fixierungen oder andere Eingriffe in die körperliche und seelische Unversehrtheit und Freiheit und Autonomie eines Menschen. Vor dem Hintergrund von Art. 14, 15 und 16 UN-BRK spricht sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für ein absolutes Verbot von Zwangsmaßnahmen aus.
- Da in § 16 Abs. 1 AG KJHG verschiedene Formen der Gewalt aufgezählt werden, sollte der Vollständigkeit halber auch häusliche Gewalt mit aufgenommen werden. Als Teil dieser gilt innerfamiliäre Gewalt; rund ein Drittel der Betroffenen von innerfamiliärer Gewalt waren etwa nach dem Bundeslagebild häusliche Gewalt des BKA im Jahr 2024 Kinder.
- Auch institutionelle und strukturelle Gewalt sollte als Form der Gewalt die in Institutionen bzw. Einrichtungen erfahren wird, berücksichtigt werden. Strukturelle Gewalt durch Behörden (oft auch als institutionelle Gewalt bezeichnet) beschreibt Formen der Benachteiligung, Ausgrenzung oder Schädigung, die nicht direkt von einer einzelnen Person ausgehen, sondern in den Strukturen, Gesetzen, Vorschriften und der Verwaltungspraxis staatlicher Institutionen verankert sind. Sie führt dazu, dass bestimmte Gruppen ihre Potenziale nicht vollständig entfalten können oder grundlegende Rechte nicht in gleichem Maße wahrnehmen können.

In § 16 Absatz 2 sollte auch berücksichtigt werden, dass Kindeswohlgefährdung auch von Institutionen / Einrichtungen ausgehen kann und es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, sich ohne Einbeziehung dieser auszutauschen und z.B. Akteneinsicht zu erhalten.

#### Zu § 16a - Vorgaben zur Inobhutnahme

Es ist zu begrüßen, dass der bisherige § 16 Abs. 2 nun als § 16 a Abs. 1 auch die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie jungen Menschen mit komplexen Hilfebedarfen bei Inobhutnahmen berücksichtigt und die Schaffung bedarfsspezifischer Angebote vorsieht. Hierfür sind Einrichtungen mit Übergangskonzepten oder Mischhilfen / Komplexhilfen aus Jugendhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich, damit diese jungen Menschen nicht ausgeschlossen werden.

#### Zu § 16c – Prävention und Bekämpfung von Extremismus

Das Einfügen dieser Norm werten wir positiv. Es sollte in § 16c Abs. 1 nicht nur auf antisemitischen und rassistischen Inhalt, sondern generell auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Bezug genommen werden, um die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten sowie das Gebot aus Art. 11 der Verfassung von Berlin umzusetzen und Diskriminierung zu verhindern. Als Orientierung bietet sich § 2 des

Landesantidiskriminierungsgesetzes (Diskriminierungsverbot) an, so dass § 16c Abs. 1 lautet: „oder die *einen Inhalt gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit haben, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status.*“

Zu § 18 – Unterstützung der Polizei, Unterrichtung des Jugendamts

§ 18 Abs. 1 und 2 regeln die Beteiligung des Jugendamts bei polizeilichen Maßnahmen, die auf die Delinquenz von jungen Menschen zielen. Es sollte ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, der dies um die Schutzfunktion der Polizei ergänzt: Auch bei vermissten Kindern, akuter Gefährdung oder institutioneller Gewalt benötigt die Polizei fachliche Unterstützung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder besonderen Schutzbedarfen. Hintergrund sind Fälle, die sich in den letzten Jahren in Deutschland, auch in Berlin, ereignet haben, und bei denen die Polizei auf externe Expertise angewiesen war bzw. Expertise zum Thema Behinderung fehlte: Im März 2025 wurde ein 18-jähriger junger autistischer Mann aus Berlin in Brandenburg durch einen Zugunfall tödlich verletzt, nachdem er zuvor von seiner Mutter als vermisst gemeldet worden war. Im Falle des von zu Hause weggelaufenen und später tot aufgefundenen sechsjährigen Arian (NDS) musste die Expertise durch die Polizei bei White Unicorn e.V. erfragt und die Bundeswehr darüber unterrichtet werden; weitere Fälle waren der des ebenfalls autistischen sechsjährigen Pawlos (Hessen), der aus einem Förderzentrum weggelaufen war und tot aufgefunden wurde sowie eine Schussverletzung eines 12-jährigen gehörlosen Kindes (NRW), mit dem mutmaßlich aufgrund fehlender DGS-Dolmetschung nicht kommuniziert werden konnte.

§ 18 Abs. 3 sollte demzufolge lauten:

*„Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 wirkt das Jugendamt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse bei Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen mit, insbesondere bei akuten Gefährdungslagen, bei vermissten Minderjährigen sowie bei Anhaltspunkten für Gewalt, Übergriffe, Vernachlässigung, Aufsichtspflichtverletzungen oder sonstige Kindeswohlgefährdungen gegen Kinder oder Jugendliche.*

*Dies gilt insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfen betroffen sind. In diesen Fällen bringt das Jugendamt seine fachliche Expertise ein und wirkt koordinierend darauf hin, dass zur Wahrnehmung des Kindeswohls erforderliche Kenntnisse, Kommunikationsformen, Unterstützungsbedarfe und Schutzvorkehrungen berücksichtigt werden.*

*Hierzu kann das Jugendamt geeignete sachverständige Stellen, insbesondere aus den Bereichen Behinderung, Kommunikation, psychosoziale Unterstützung oder Kinderschutz, einbeziehen oder deren Hinzuziehung anregen, soweit dies zur*

*Sicherstellung der notwendigen Vorkehrungen und Unterstützung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.“*

Zu § 20 – Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Diese Vorschrift sollte ergänzt werden um einen Absatz, der die besonderen Herausforderungen von Familien mit jungen Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Zudem sollte auf die Bedeutung kompensatorischer Hilfen verwiesen werden, um klarzustellen, dass Behinderung an sich kein Erziehungsproblem darstellt und die Bedeutung insbesondere von Leistungen der Eingliederungshilfe zur gleichberechtigten Teilhabe der Familien betont werden muss: *„Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie berücksichtigen die Lebenslagen und die Situation von Familien mit jungen Menschen mit Behinderungen. Die Bedeutung von individuellen Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist dabei für alle jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen anzuerkennen und nach ihrem Bedarf zu gewährleisten.“*

Zu § 20a – Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Es sollte eine neue Nummer eingefügt werden, wonach Handlungssicherheit im Umgang mit besonderen behinderungs- und barrierebedingten Bedarfen als Ziel normiert wird. Nr. 7 spricht von „gesundem“ Aufwachsen, im Kontext von Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen kann dies als problematisch gelesen werden, daher sollte der Begriff „gesund“ durch „entwicklungsförderlich“ oder „unterstützend“ ersetzt werden.

Zu § 20b – Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitätssicherung

§ 20b Abs. 1 sollte ergänzt werden: *„Die Angebotsformen müssen auch für Familien mit jungen Menschen mit Behinderungen barrierefrei, nutzbar, passend und geeignet sein.“* Dies muss in den Fachstandards gemäß Abs. 2, 3 und 4 unter Partizipation der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen operationalisiert werden.

Zu § 22 – Erziehungs- und Familienberatung

Auch bezüglich der Erziehungs- und Familienberatung muss die Barrierfreiheit, Nutzbarkeit, die Passung und die Geeignetheit für Familien mit jungen Menschen mit Behinderungen normiert werden. Dabei ist es (im Sinne eines sogenannten Twin-Track-Approaches bzw. Disability Mainstreamings) wichtig, dass es nicht nur spezialisierte Angebote mit dem Fokus auf Behinderungen gibt, sondern auch die allgemeinen Angebote die Lebenslagen der von Behinderung betroffenen Familien berücksichtigen sowie mit speziellen Angeboten kooperieren. Damit Familien- und Erziehungsberatungsstellen wirklich für „jedermann offen und zugänglich sind“, müssen

sie barrierefrei sein und es müssen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt und finanziert werden.

Zu § 24 – Berliner Beirat für Familienfragen

§ 24 Abs. 3 Nr. 6 muss terminologisch an das LGBG angepasst werden: „Nr. 6 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen.“

Zu § 25 – Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen

§ 25 Abs. 3 S. 2 ist zu ergänzen um den Aspekt der bestehenden Möglichkeit der Förderung: „eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet *und diese gefördert werden kann*.“ Mit dieser Ergänzung wird der durchgehenden Rechtsprechung sowie dem geschärften KJSG entsprochen. So stellt z.B. das OVG Berlin fest:

„Überdies lässt sich auch dem Wortlaut des § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die von dem Antragsgegner vertretene Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht entnehmen. Zu den Kriterien, nach denen die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung beurteilt werden können, ist nicht nur der Grad der Autonomie, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zum Aufbau von Beziehungen zur sozialen Umwelt zu zählen, ... sondern auch die Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens (Fischer, in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 5. Auflage 2017, § 41 Rn. 7). Dem entspricht, dass der Gesetzgeber mit den sehr offen formulierten Tatbestandsmerkmalen „Persönlichkeitsentwicklung“, „eigenverantwortliche Lebensführung“ und „individuelle Situation“ den Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten bewusst weit gefasst hat (Kunkel/Kepert, a.a.O., Rn. 4; Schmid-Obkirchner, a.a.O., Rn. 9; Fischer, a.a.O., Rn. 6 m.w.N.)“

§ 25 Abs. 6 muss nicht nur terminologisch, sondern auch systematisch an das BTHG angepasst werden: Leistungen der Eingliederungshilfe sind bereits seit dem 1.1. 2020 nicht mehr Teil des SGB XII, sondern des SGB IX.

Neue Norm zur Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen nach § 35 a SGB VIII

Beim Fachaustausch am 15.01.2026 wurde über eine eigene Norm zur Ausgestaltung und Umsetzung des § 35 a SGB VIII in Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers nach § 6 Nr. 6 SGB IX gesprochen, um eine bessere Umsetzung des Bundesrechts in Berlin zu ermöglichen und eine Abgrenzung von den Hilfen zur Erziehung vorzunehmen. Eine solche Vorschrift könnte hier als neuer § 25a verankert werden (inhaltliche Ausführungen zur Ausgestaltung der Norm siehe unten zu § 53 AG KJHG).



## Zu § 26 – Hilfeplan

Diese Norm in § 26 Abs. 1 muss um einen Satz bezüglich der Erforderlichkeit der Teilhabeplanung ergänzt werden: *„Im Falle von Teilhabeansprüchen ist ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen.“*

## Zu § 27 – Frühe Hilfen

Auch bezüglich der Regelung zu den Frühen Hilfen sollte die Situation von Familien mit Kindern mit Behinderungen explizit aufgenommen werden und deren Bedarfe explizit berücksichtigt werden. Daher sollte § 27 wie folgt ergänzt werden: *„...abgestimmte Leistungsangebote. Dabei berücksichtigen sie die Situation von Schwangeren, die Kinder mit Behinderungen erwarten sowie von Familien mit Kindern mit Behinderungen und schaffen Angebote, die diese unterstützen.“*

## Zu § 31 – Aufsicht, Meldepflichten

Es sollte in § 31 Abs. 2 auch die Entlassung eines Kindes oder eines Jugendlichen aus einem teilstationären oder ambulanten Angebot geregelt werden.

## Zu § 38 – Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses

§ 38 Abs. 2 Nr. 5 sollte terminologisch an das LGBG angepasst werden und lauten: *„eine Person zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Vorschlag der /des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen“*

## Zu § 42 - Bezirkliche Jugendhilfeplanung sowie § 43 Gesamtjugendhilfeplanung

Es sollte der gesetzliche Auftrag zur Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Landesrecht verankert werden, sowohl mit Blick auf die bezirkliche wie auch auf die Gesamtjugendhilfeplanung. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist bereits durch das KJSG seit Juni 2021 als bundesrechtliches Ziel festgelegt worden. § 42 Abs. 1 AG KJHG verankert bereits den Fokus auf einzelne Nutzergruppen in besonderen Problemlagen, daran sollte angeknüpft werden. § 43 AG KJHG sollte den gesamtstädtischen Auftrag einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe insbesondere mit der gesetzlich bereits verankerten Verpflichtung des Einwirkens auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe verbinden: *„Die bezirkliche Jugendhilfeplanung und Gesamtjugendhilfeplanung soll gemäß § 80 Absatz 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf sozialraum- und beteiligungsorientierte, niederschwellige, präventive, vernetzte und inklusiv ausgestaltete Angebote in den Vorgaben für Planungen hinwirken. Dies gilt für Angebote der Eingliederungshilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen. Ebenso für Kombinations- und Komplexhilfen (HzE iVm EGH).“*

## § 42a Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

Auch wenn während des Fachaustauschs am 15.01.2026 die Verankerung der Verfahrenslotsen im AG KJHG abgelehnt wurde, fordern wir mit Verweis auf § 10b SGB VIII als gesetzlichen Bestandteil und die Tendenz des Bundesgesetzgebers, die Verfahrenslotsen zu entfristen, dass eine landesrechtliche Norm zu deren Zuständigkeiten, Aufgaben, Qualifikation, Berichterstattung und Finanzierung eingeführt wird. Analog des Brandenburger Ausführungsgesetzes zum KJHG wird eine Einfügung von §§ 42a bis e wie folgt vorgeschlagen:

### *§ 42b Zuständigkeiten der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen*

*(1) Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen im Sinne von § 10b des Achten Buches Sozialgesetzbuch junge Menschen und deren Familien, die Ansprüche nach dem Achten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch haben können, auf ihren Wunsch hin durch Beratungen, Unterstützung und Begleitung, bei der Antragstellung sowie Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen haben darüber hinaus die Aufgabe, das Jugendamt in der Vermittlung von Expertise auf die ab dem 1. Januar 2028 vorgesehene Übernahme der Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung und drohender Behinderung zu unterstützen.*

*(2) Die Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und der Verfahrenslotsen sind so zu organisieren, dass sie unabhängig vom § 10b Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen werden können. Jede Verfahrenslotsin und jeder Verfahrenslotse ist sowohl für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Anspruchsberechtigten als auch für die Beratung und Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.*

*(3) Die Anspruchsberechtigten sollen im Rahmen der Beratungen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen hingewiesen werden. Auf Wunsch der Betroffenen soll ein entsprechender Erstkontakt vermittelt werden. Junge Menschen und deren Familien können sich auch direkt an die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen wenden.*

*(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen auf die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen öffentlich zugänglich hinweisen.*

### *§ 42c Berichterstattung*

*(1) Die Berichterstattung gemäß § 10b Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.*

*(2) Die Form der Berichterstattung kann in der Satzung des Jugendamtes geregelt werden. Mehrere Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen stimmen untereinander ab,*

*wie und von wem die Berichterstattung gemäß Absatz 1 erfolgt.*

#### *§ 42d Qualifikationsanforderungen*

*(1) Die Tätigkeit als Verfahrenslotsin oder Verfahrenslotse erfordert gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine entsprechende Zusatzqualifikation. Als Verfahrenslotsin oder Verfahrenslotse sollen Fachkräfte mit einem Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss eingesetzt werden. Alternativ kommen auch Personen für die Aufgabe in Betracht, die über umfangreiche Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.*

*(2) Jede Verfahrenslotsin und jeder Verfahrenslotse soll regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren.*

#### *§ 42e Mehrbelastungsausgleich für die Einrichtung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen*

*Das Land gleicht den Bezirken die Mehrbelastungen aus, die sie durch die Bereitstellung von angemessen qualifizierten Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen haben. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.*

#### *Zu § 50 – Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende*

Es sollte in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass Delinquenz und Behinderungen zusammentreffen können und insbesondere bei Vorliegen von seelischen Behinderungen geprüft werden sollte, ob neben erzieherischen Hilfen auch Teilhabebedarfe vorliegen, die anderweitig unterstützt werden müssen. Daher sollte § 50 wie folgt ergänzt werden: „...einzusetzen *und zu prüfen ob behinderungsbedingte Teilhabebedarfe vorliegen*, damit...“

#### *Zu § 53 - Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie dem Landespflegegeldgesetz*

Es sollte ein eigener Paragraph für den Personenkreis nach § 35 a SGB VIII in der Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX eingeführt werden, welche nicht nur die sachliche Zuständigkeit, sondern auch die Ausgestaltung der Hilfen umfasst (siehe S. 8 „Neue Norm...“). Für die wesentlichen inhaltlichen Punkte verweisen wir auf die Vorarbeiten und -absprachen, u.a. mit folgenden Aspekten:

- die Bindung des Jugendamts an die Vorgaben des § 7 Abs. 2 SGB IX;
- den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für junge Menschen, sofern die Voraussetzungen für die Leistung nach § 35a Abs. 1 SGB VIII vorliegen;
- die Tatsache, dass die Kinder bzw. Jugendlichen selbst anspruchsberechtigt sind;

- das Ziel der Sicherstellung der Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit seelischer bzw. drohender seelischer Behinderung;
- die Abgrenzung zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII: es besteht nach § 35a Abs. 3 SGB VIII ein Anspruch auf individuelle Leistungen zur Teilhabe nach Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX. Hilfen zur Erziehung für Personensorgeberechtigte und Hilfen für junge Volljährige können bei Bedarf zusätzlich gewährt werden und müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein;
- die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilhabeplanung nach § 21 a SGB IX.

Darüber hinaus muss der Terminus der Wesentlichkeit aus § 53 AG KJHG gestrichen werden, da in § 35a SGB VIII das Kriterium der Wesentlichkeit nicht normiert ist, dennoch aber mit § 35a Abs. 3 SGB VIII der uneingeschränkte Anspruch auf Leistungen des SGB IX auch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche besteht. In der Bewilligungspraxis von Leistungen führt die derzeitige Situation immer wieder zum Missverständnis, dass Leistungen nach § 35a SGB VIII mit Verweis auf das nicht festgestellte Kriterium der „Wesentlichkeit“ ausschließlich als Ermessensleistungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 Abs. 3 SGB IX angesehen werden und vielen Berechtigten Ansprüche auf Teilhabeleistungen vorenthalten werden. Dies wurde beim Fachaustausch am 15.01.2026 ausführlich erörtert und muss unbedingt klargestellt werden. Gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII bestimmen sich die Leistungen wie folgt: „Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt“.

Da diese Wesentlichkeit derzeit in den Berliner Jugendämtern nicht festgestellt wird, besteht die Befürchtung, dass mit der geplanten Ergänzung des § 53 SGB VIII der Personenkreis mit angeborenen seelischen Behinderungen weiterhin ausschließlich in die HzE gedrängt werden bzw. alleine auf Ermessensentscheidungen verwiesen würde.

Wir bitten um eine qualifizierte Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in der LGBG SenBJF AG  
MmB (§ 19 LGBG)

und

Christine Braunert-Rümenapf